



Verhaltens- und Hygieneregeln im Rahmen des Nutzungskonzeptes zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

1. Das Sportgelände in Großgräfendorf sowie die weiteren durch den Verein genutzten Sportanlagen dürfen nur durch Personen betreten werden,
 - die an gemäß Organisationsplan genehmigten Trainingseinheiten teilnehmen,
 - die zur Pflege der Sportanlagen beitragen.Zuschauer und Zaungäste sind nicht erlaubt!
2. Es dürfen nur Sportler*innen am Trainingsbetrieb teilnehmen, welche die Verhaltens- und Hygienebelehrung selbst oder durch Erziehungsberechtigte unterzeichnet und deren Einhaltung zugesichert haben!
3. Vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen sind zudem Personen,
 - die unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche leiden,
 - die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) hatten.
 - die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben.
4. Trainingseinheiten im Freien auf dem Sportgelände in Großgräfendorf dürfen maximal in Gruppen von höchstens 20 Personen pro Trainingsfeld durchgeführt werden. Die beiden Trainingsfelder umfassen jeweils ca. 4000 m², sodass zwei Gruppen gleichzeitig trainieren dürfen (siehe schematischen Nutzungsplan Fußball).
5. Trainingseinheiten in der Kegelbahn dürfen mit höchstens acht Personen durchgeführt werden.
6. Trainingseinheiten im Bürgerraum über der Freiwilligen Feuerwehr Großgräfendorf dürfen beim Aerobic mit höchstens zehn Personen und beim Tanzen mit höchstens sieben Personen durchgeführt werden.
7. Trainingseinheiten in der Sporthalle der Grundschule Bad Lauchstädt dürfen mit höchstens 15 Personen durchgeführt werden.
8. Den Anweisungen der Verantwortlichen (Vereinsmitarbeiter*innen und Trainer*innen) zur Nutzung des Sportgeländes und der Sporträume ist Folge zu leisten.
9. Der komplette Trainingsaufbau hat vor Erscheinen der ersten Trainingsteilnehmer*innen zu erfolgen.
10. Vor der Teilnahme am Trainingsbetrieb ist die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrung zu den Verhaltens- und Hygieneregeln (Anlage E) durch alle Trainingsteilnehmer*innen erneut einmalig vorzulegen.
11. Der Zutritt zu den Sportanlagen erfolgt 5 bis 10 Minuten vor Trainingsbeginn, einzeln und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen.

12. Auf und in allen Sportanlagen ist auf die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten.
13. Die Trainingsteilnehmer*innen haben fertig umgezogen mit einer Getränkeflasche zu erscheinen. Wasser wird als Getränk empfohlen. Glasflaschen sind verboten!
14. Die Trainingsteilnehmer*innen melden sich nach Zutritt der Sportanlage unverzüglich bei ihrem Trainer / ihrer Trainerin an.
15. Umkleidekabinen und Duschräume dürfen nicht genutzt werden.
16. In den Eingangsbereichen der Sportstätten ist lediglich ein Schuhwechsel möglich bzw. in den genutzten Sporthallen und –räumen Pflicht.
17. Insbesondere bei Kindern ist darauf zu achten, dass die Schnürsenkel fest gebunden sind.
18. Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen. Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
19. Es wird empfohlen bei Kindern markierte Flächen für die einzelnen Sportler*innen vorzugeben.
20. Beim Training sind ausschließlich kontaktlose Übungen erlaubt. Spielsituationen und Übungen, bei denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind strikt untersagt.
21. Die Toilettennutzung erfolgt einzeln. Diese soll jedoch auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Wir empfehlen den Toilettengang direkt vor der Anreise zum Training im häuslichen Umfeld zu erledigen!
22. Die Türen zu den Toilettenanlagen sind geöffnet. Vor und nach Benutzung der Toiletten sind zwingend die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsspender sind hierzu installiert.
23. Nach dem Training haben die Trainingsteilnehmer*innen die Sportstätte direkt zu verlassen. Dabei sind die vorgesehenen Wege und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu beachten.
24. Bei Kindern bis 14 Jahren ist das kurzfristige Betreten der jeweiligen Sportstätte durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zum Bringen und Abholen zulässig. Diese Vorgänge sollen sich aber auf die Eingangsbereiche beschränken. Hierbei ist insbesondere die Hilfe beim Schuhwechsel zu beachten.
25. Ansammlungen von Gruppen auf den Parkplätzen und Eingangsbereichen der Sportstätten sind zu vermeiden.
26. Die Trainingsmaterialien werden desinfiziert.
27. Wir geben aufeinander Acht und weisen uns gegenseitig auf mangelnde Verhaltensweisen hin!

Nutzungsplan Fußball (schematisch)

